



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Merkblatt

für die Niederlassung als praktische Tierärztin/praktischer Tierarzt

Die Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe (BO) enthält Vorschriften und Hinweise, die im Zusammenhang mit der Niederlassung als prakt. Tierärztin/Tierarzt im Bereich der Tierärztekammer Westfalen-Lippe zu beachten sind. Die folgende Kurzinformation, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll einige notwendige Hinweise und weitere Anhaltspunkte für die nicht abhängige, freiberufliche tierärztliche Berufsausübung geben. Weitere Auskünfte in allen Fragen im Zusammenhang mit einer Niederlassung erteilt die Geschäftsstelle der Tierärztekammer. Im konkreten Einzelfall sind jedoch immer die Einzelbestimmungen maßgebend.

Niederlassung:

Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden. Als niedergelassene Tierärztin/niedergelassener Tierarzt gilt, wer die tierärztliche Tätigkeit in nicht abhängiger, freiberuflicher Form ausübt (§ 11 Abs. 1 BO).

Ort und Zeitpunkt der Niederlassung, jede Veränderung derselben sowie die Ausübung einer genehmigten Nebentätigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 sind der Tierärztekammer mitzuteilen (§ 11 Abs. 2 BO).

Die Tierärztin/der Tierarzt soll sich zur Wahrung ihrer/seiner beruflichen Belange und im eigenen Interesse vor dem Abschluss von Verträgen und Abmachungen im Zusammenhang mit ihrer/seiner tierärztlichen Tätigkeit von der Tierärztekammer beraten lassen. Ausgenommen sind Verträge mit Gebietskörperschaften sowie Verträge im Rahmen des Besoldungs- oder Tarifrechts (§ 3 Abs. 6 BO).

Musterverträge können von der Geschäftsstelle der Tierärztekammer angefordert werden.

Das Praxisschild soll lediglich die Praxisstelle der Tierärztin/des Tierarztes anzeigen. Es darf folgende Angaben enthalten:

Name der/des Praxisinhaberin/Praxisinhabers,

akademische Grade und tierärztliche Titel,

Berufsbezeichnung (prakt. Tierärztin/Tierarzt),

Tätigkeitsschwerpunkte,

vollständige Adresse,

Sprechstundenzeiten,

Fernsprechnummer.

Der Tierarzt kann außer nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen auch Tätigkeitsschwerpunkte ankündigen, sofern sie nicht mit nach der Weiterbildungsordnung erwerbenden Bezeichnungen verwechselt werden können. Tätigkeitsschwerpunkte können nur personenbezogen ausgewiesen werden, sofern besondere Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine mindestens zweijährige nachhaltige und nicht nur gelegentliche Tätigkeit auf dem fachlich anerkannten Teilbereich nachgewiesen werden. Der ausgewiesene Tätigkeitsschwerpunkt darf nur mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ geführt werden. Die Erlaubnis zur Verwendung von Tätigkeitsschwerpunkten ist bei der Tierärztekammer zu beantragen und bedarf ihrer Genehmigung.

Die Bezeichnung „Tierärztliche Praxis für Pferde“, „Tierärztliche Praxis für Rinder“, „Tierärztliche Praxis für Schweine“, „Tierärztliche Praxis für Kleintiere“, „Tierärztliche Praxis für Vögel“, „Tierärztliche Praxis für Geflügel“ oder „Tierärztliche Praxis für Fische“ darf nur geführt werden, wenn diese von der Tierärztekammer genehmigt worden ist. Die Mindestanforderungen zum Führen dieser Zweckbestimmung sind in der Anlage 3 zur Berufsordnung enthalten.

Die Bezeichnung "Tierärztliche Klinik" oder eine sinngemäße Bezeichnung darf nur geführt werden, wenn diese von der Tierärztekammer als solche anerkannt worden ist. Diese muss durch eine weitergehende, die Tierspezies oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung gem. den Anlagen der Richtlinien über die an eine "Tierärztliche Klinik" zu stellenden Anforderungen ergänzt werden (§ 2 Nr. 1 der Richtlinie).

Die zusätzliche Bezeichnung einer Tierarztpraxis oder einer zugelassenen Tierärztlichen Praxis gem. Anhang 1 bis 6 zu dieser Berufsordnung mit Namen oder regionalen Angaben bedarf der Genehmigung durch die Tierärztekammer. Diese muss versagt werden, wenn berechnigte Interessen anderer niedergelassener Tierärztinnen/Tierärzte beeinträchtigt werden.

Bei einer Gemeinschaftspraxis ist die Beschriftung für die Praxispartner sinngemäß anzubringen. Hinweisschilder zur Praxis sind nur zulässig, wenn sie zur Auffindung der Praxisstelle notwendig sind. Sie dürfen nur die für die Praxisstelle zulässigen Angaben enthalten (§ 12 BO).

Das Symbol für tierärztliche Praxen und Kliniken darf in bundeseinheitlicher Form, auch mit Beleuchtung, in einer Größe bis zu maximal 50 x 50 cm Breite und Höhe und bis zu 20 cm Tiefe an der Praxisstelle in zwei Formen angebracht werden:

- a) als Wandtransparent zur Montage an der Außenwand mit einer Motivfläche parallel zur Wandoberfläche, oder
- b) als Ausstecktransparent zur Montage an der Außenwand mit zwei Motivflächen rechtwinklig zur Außenwand.



Es ist lediglich ein Transparent zulässig.

Anbringung von Zweitschildern und zusätzlichen Hinweisschildern zum Auffinden der Praxis:

Zweitschilder sind im Allgemeinen nur dann gestattet, wenn die am selben Haus angebrachten Schilder andere Heilberufe dies zur Unterscheidung notwendig machen. Solche Hinweisschilder sollen Namen, Berufsbezeichnung und Praxisstelle angeben. Zusätzliche Hinweisschilder in Form eines Pfeils zum Auffinden der Praxis sind nur mit Genehmigung der Tierärztekammer gestattet. Sie sind ausschließlich mit der Aufschrift „Tierärztin/Tierarzt“ zu versehen.

Tierärztegesellschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts:

Tierärztinnen/Tierärzten ist die Führung einer Einzelpraxis oder Praxis in Gemeinschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts erlaubt. Voraussetzung zum Betreiben einer Gesellschaft in Form einer juristischen Person des Privatrechts ist:

1. Die Gesellschaft muss verantwortlich von einer/einem Tierärztin/Tierarzt geführt werden,
2. Geschäftsführer müssen mehrheitlich Tierärztinnen/Tierärzte sein,
3. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte müssen Tierärztinnen/Tierärzten zustehen oder aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelungen müssen die Befugnisse für Beschlüsse mit Bezug auf die Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe, das tierärztliche Standesrecht und sich aus dem geltenden Recht ergebende Rechte und Pflichten der Tierärzte unwiderruflich auf ein Gremium übertragen sein, in dem approbierte Tierärztinnen und Tierärzte über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen.
4. jede/jeder in der Gesellschaft tätige Tierärztin/Tierarzt muss eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Die Gesellschaft darf nur die Namen der in der Gesellschaft tätigen tierärztlichen Gesellschafter ausweisen

Besondere Anforderungen für Tierärztinnen/Tierärzte, die in einer Tierärztlichen Klinik, einer tierärztlichen Praxis oder einer sonstigen tierärztlichen Einrichtung tätig sind, die nicht von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet wird:

Die Tätigkeit einer Tierärztin/eines Tierarztes in einer Tierärztlichen Klinik, einer tierärztlichen Praxis oder einer sonstigen tierärztlichen Einrichtung, die nicht von einer Tierärztin/einem Tierarzt geleitet wird, bedarf eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Der Kammer ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit eine Ausfertigung vorzulegen. Die Vereinbarung über die Erbringung der arbeitsvertraglichen Leistung der Tierärztin/des Tierarztes muss den Zusatz enthalten, dass jegliche tierärztliche Tätigkeit im Einklang mit den berufsrechtlichen Bestimmungen steht.

Für die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis ist die Tierärztin/der Tierarzt der Kammer gegenüber verantwortlich.

Meldepflicht gegenüber dem Veterinäramt und der Kreisstelle

Vor der Niederlassung als prakt. Tierärztin/Tierarzt ist die Anmeldung bei dem für den Niederlassungsort zuständigen Veterinäramt des Landkreises/der kreisfreien Stadt erforderlich sowie die Meldung bei dem zuständigen Vorsitzenden der Kreisstelle der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vorzunehmen. Erstreckt sich die Tätigkeit auf die Zuständigkeit mehrerer Veterinäramter, ist eine Anmeldung bei jedem einzelnen Amt erforderlich.

Berufsgenossenschaft

Für prakt. Tierärztinnen/Tierärzte besteht eine Meldepflicht, und zwar innerhalb einer Woche nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, bei der

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 35/ 37, 22089 Hamburg

Tel.: 040 20207-0,

Nach § 4 Abs. 3 SGB VII besteht für selbstständige Tierärzte keine Versicherungspflicht, gleichwohl empfiehlt sich eine freiwillige Versicherung. Für Angestellte in der Praxis gilt nach wie vor Versicherungspflicht.

Hinweise über die Einrichtung und das Betreiben der tierärztlichen Hausapotheke:

Aufgrund der Änderung der Zuständigkeitsverordnung sind seit dem 01.01.2019 wieder die Kreisordnungsbehörden für die Überwachung der Tierärztlichen Hausapotheken zuständig. Der Betrieb einer tierärztlichen Hausapotheke muss vor Aufnahme der Tätigkeit durch den verantwortlichen Tierarzt beim zuständigen Veterinäramt angezeigt werden. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls anzuzeigen, hierzu gehören bspw. die Aufgabe der tierärztlichen Hausapotheke oder die Änderung der Betriebsstätte (§ 67 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit § 3a Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz).

Betäubungsmittel:

Einer Erlaubnis nach § 3 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) bedarf nach § 4 BtMG nicht, wer im Rahmen des Betriebs einer tierärztlichen Hausapotheke am Betäubungsmittelverkehr teilnimmt. Die/der Betreiber/in der tierärztlichen Hausapotheke hat jedoch ihre/seine Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr gem. § 4 Abs. 3 BtMG zuvor der Bundesopiumstelle schriftlich anzuzeigen.

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

Bundesopiumstelle

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn

Tel.: 0228 99307-0, Fax: 0228 99307-5207

www.bfarm.de

Betreiben von Röntgenanlagen

Wer eine Röntgeneinrichtung betreibt oder deren Betrieb wesentlich verändert, bedarf grundsätzlich der Genehmigung, § 12 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 StrlSchG. Ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 19 Absatz 2, eine Anzeige nach § 19 Absatz 1 ausreichend ist.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung regelt § 13 StrlSchG.

§ 13 Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

(1) Die zuständige Behörde hat eine Genehmigung für Tätigkeiten nach § 12 Absatz 1 zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,
2. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,

4. gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
5. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
6. gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind,
 - a) die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, oder
 - b) die, bei einer Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 oder 5, nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
7. es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 3 handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines nach § 7 Absatz 2 veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie
8. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Vor Inbetriebnahme einer Röntgenanlage ist eine schriftliche Anzeige, spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn, bei der für den Wohnort zuständigen Arbeitsschutzverwaltung erforderlich, bzw. die Genehmigung für den Betrieb der Röntgenanlage einzuholen. Diese sind in die Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Münster) eingegliedert. Auch der Wechsel der Betreiberin/des Betreibers ist bei der gleichen Stelle zu melden.

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
Tel.: 02931 82 0

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold
05231 71 0

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster
0251 411 0

Anforderungen an die/den Betreiberin/Betreiber von Röntgenanlagen:

Gem. § 146 StrISchV darf Röntgenstrahlung in der Tierheilkunde nur angewendet werden von

1. Personen, die als Tierärzte, Ärzte oder Zahnärzte approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
2. Personen, die zur Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt sind und die nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, wenn sie auf ihrem speziellen Arbeitsgebiet über die für die Anwendung erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer der unter Nummer 1 genannten Personen tätig sind.

Die technische Durchführung ist neben den vorgenannten Personen auch

1. Personen mit einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des MTA-Gesetzes
2. Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
3. Personen, die über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen tätig sind.

erlaubt. Bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Tier bleiben tierschutzrechtliche Vorschriften unberührt.

Nach § 47 StrlSchV wird die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz in der Regel durch eine für den jeweiligen Anwendungsbereich geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an von der zuständigen Stelle anerkannten Kursen erworben. Die Ausbildung ist durch Zeugnisse, die praktische Erfahrung durch Nachweise und die erfolgreiche Kursteilnahme durch eine Bescheinigung zu belegen. Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird von der zuständigen Stelle geprüft und bescheinigt. Die Kursteilnahme darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz wird mit Bestehen der Abschlussprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsausbildung erworben, wenn die zuständige Behörde zuvor festgestellt hat, dass in dieser Ausbildung die für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz vermittelt wird. Die nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder Approbationsordnung für das Prüfungswesen zuständige Stelle erteilt die Bescheinigung über die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz.

Nach § 48 StrlSchV muss die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz mindestens alle fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Die zuständige Stelle kann, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, die Fachkunde entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen. Bestehen begründete Zweifel an der erforderlichen Fachkunde, kann die zuständige Behörde eine Überprüfung der Fachkunde veranlassen, § 50 StrlSchV.

Die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz werden in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet geeignete Einweisung und praktische Erfahrung erworben, § 74 Abs. 2 StrSchG.

Fortbildungspflicht:

Nach § 30 Nr. 1 Heilberufsgesetz NRW - HeilBerG – haben Kammerangehörige, die ihren Beruf ausüben, die Pflicht, sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

Gem. § 6 der BO ist jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Gesetze, Verordnungen und Standesvorschriften zu unterrichten. Jede/jeder Tierärztin/Tierarzt, die/der ihren/seinen Beruf ausübt, hat nachweislich die Pflicht, pro Jahr mind. 20 ATF- anerkannte Stunden oder von der zuständigen Tierärztekammer anerkannte Stunden berufliche Fortbildung zu erbringen.

Der Umfang der Fortbildungspflicht beträgt für

1. Tierärztinnen/Tierärzte im Beruf: 20 Stunden/Jahr, davon mindestens 4 Stunden/Jahr im Bereich des Tätigkeitsschwerpunkts, sofern ein solcher nach § 8 Abs. 4 geführt wird,
2. Tierärztinnen/Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 6 Stunden/Jahr im Bereich der Zusatzbezeichnung,
3. Fachtierärztinnen/Fachtierärzte mit einer Fachtierärztinnen-/Fachtierarztbezeichnung: 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 15 Stunden/Jahr im jeweiligen Gebiet,

4. Zur Weiterbildung ermächtigte Tierärztinnen/Tierärzte mit einer Weiterbildungsermächtigung: 40 Stunden/Jahr, davon mindestens 20 Stunden/Jahr im Gebiet/Teilgebiet/Bereich der Ermächtigung.

Die Eingruppierung erfolgt nach der jeweils höchsten Qualifikation in der Reihenfolge der Nummern 1 bis 4. Führt eine/ein Tierärztin/Tierarzt mehrere Bezeichnungen oder ist sie/er in mehreren Gebieten/Teilgebieten/Bereichen zur Weiterbildung ermächtigt, erhöht sich die Fortbildungspflicht pro Zusatzbezeichnung um 4 fachbezogene Stunden/Jahr, pro Fachtierärztinnen-/Fachtierarztbezeichnung um 10 fachbezogene Stunden/Jahr und pro Weiterbildungsermächtigung um 20 fachbezogene Stunden/Jahr. Vorrangig sind die fachbezogenen Fortbildungsstunden nach Satz 2 Nr. 1 bis 4, Satz 4, Abs. 4 und Abs. 5 bis zur Höchstgrenze des Abs. 10 zu absolvieren.

Anrechenbar ist nur Fortbildung, die von der Tierärztekammer oder der Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer nach den Maßstäben des § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der ATF- Statuten anerkannt ist.

Tierärztinnen/Tierärzte, die ihrer Fortbildungspflicht gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und Satz 4 der Berufsordnung nicht nachkommen, sind nicht berechtigt, ihren Tätigkeitsschwerpunkt oder ihre Zusatz-, Gebiets- oder Teilgebietsbezeichnung öffentlich zu führen.

Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Praxis für Pferde, Tierärztlichen Praxis für Rinder, Tierärztlichen Praxis für Schweine, Tierärztlichen Praxis für Kleintiere, Tierärztlichen Praxis für Vögel, Tierärztlichen Praxis für Geflügel oder Tierärztlichen Praxis für Fische haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Absatz 2 pro Jahr mind. 8 nach Absatz 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung pro zugelassener Praxisart zu erbringen.

Betreiberinnen/Betreiber einer Tierärztlichen Klinik für Pferde oder Tierärztlichen Klinik für Kleintiere haben die Pflicht, zusätzlich zu den Fortbildungszeiten nach Abs. 2 pro Jahr mind. 20 nach Abs. 2 anerkannte Stunden fachbezogene berufliche Fortbildung zu erbringen.

Maximal müssen pro Person und Jahr 40 Fortbildungsstunden gem. den Absätzen 2, 4, 5 und 7 nachgewiesen werden.

Notdienst:

Im Kammerbereich Westfalen-Lippe besteht eine Verpflichtung zur Regelung eines tierärztlichen Notfalldienstes nicht. Niedergelassene Tierärztinnen/Tierärzte sollen jedoch zur gegenseitigen Vertretung und zur Errichtung von Wochenend- und Feiertagsdiensten bereit sein.

Von der Tierärztekammer sind hierzu die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen für die Einrichtung eines tierärztlichen Notfalldienstes erarbeitet worden:

Empfehlung für die Einrichtung eines tierärztlichen Notfalldienstes

§ 1

1. Die Regelung des Notfalldienstes obliegt den Kreisstellen der Tierärztekammer.
2. Für die Beschlussfassung der Kreisstelle gelten die einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe vom 14. November 2007 in den §§ 18, 19.

§ 2

- 1) Die Kreisstellen beschließen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Beachtung der kollegialen

Beziehungen und der örtlichen Gegebenheiten die einzelnen Notfalldienstbezirke. Hierbei sollen nur benachbarte Praxen einem Notfalldienstbezirk zugeordnet werden.

2. Die Kreisstelle kann mit derselben Stimmenmehrheit ferner Bestimmungen über den Beginn und das Ende des Notfalldienstes und über die ständige Unterrichtung der Öffentlichkeit durch die Presse treffen.
3. Die tierärztlichen Kliniken können neben den bestehenden Notdienstregelungen eigene Veröffentlichungen schalten. Eine einvernehmliche Lösung mit den Kreisstellen ist anzustreben.

§ 3

1. Der für den Notfalldienst eingestellte Tierarzt muss ständig erreichbar sein; ist er aus zwingenden Gründen

an der Wahrnehmung des Notfalldienstes gehindert, muss er selbst seine Vertretung regeln. Niedergelassene Tierärzte sollen dabei zur gegenseitigen Vertretung und zur Einrichtung von Wochenend- und Feiertagsdiensten bereit sein. § 19 BO gilt entsprechend.

2. Der Notfall umfasst die erste Hilfeleistung und eine ggf. notwendige Behandlung. Nach Ablauf des Notfalldienstes führt der Haustierarzt etwaige weitere

Behandlungen durch. Der notfalldienstleistende Tierarzt hat ihn über etwaige Nachbehandlungen unverzüglich nach Ablauf des Notfalldienstes zu unterrichten.

§ 4

Die Gebühren in Wahrnehmung des Notfalldienstes bemessen sich nach den in der Gebührenordnung für Tierärzte bestimmten Gebührensätzen.

Kredite/Darlehen:

Sofern im Zusammenhang mit der Niederlassung, der Übernahme einer Praxis oder dem Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis Kredite bzw. Darlehn von einem Kreditinstitut beantragt werden, verlangt im Allgemeinen das betreffende Kreditinstitut von der Tierärztekammer eine Stellungnahme zur Person der Kreditnehmerin/des Kreditnehmers und zum Vorhaben. Diese Auskünfte können nur erteilt werden, wenn die/der antragstellende Tierärztin/Tierarzt der Tierärztekammer detaillierte Angaben über das Vorhaben macht (Investitionsplan, Gewinn- und Verlustrechnung etc.) sowie eine Einverständniserklärung zur Auskunftserteilung abgibt.

Versicherungsschutz:

Gem. § 30 Nr. 4 HeilBerG NRW haben Kammerangehörige, die ihren Beruf ausüben insbesondere die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtansprüche abzuschließen und während ihrer Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten, soweit nicht zur Deckung der Schäden Vorsorge durch eine Betriebshaftpflichtversicherung getroffen ist. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 ist gegenüber der Kammer eine Erklärung über einen ausreichenden Deckungsschutz aus bestehender Berufshaftpflichtversicherung gem. § 30 Nr. 4 abzugeben.

Im Zusammenhang mit der Praxisneugründung sollte auch für weiteren ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt werden. Vordringlich sollten Versicherungen, die an die Person gebunden sind (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Rentenversicherung etc.) und folgende die tierärztliche Tätigkeit betreffende Versicherungen in Betracht gezogen werden:

Da die Tierärztekammer Westfalen-Lippe nicht mit Versicherungsgesellschaften zusammenarbeitet, wird empfohlen, sich von versierten Versicherungsvertretern beraten zu lassen.

Ausbildung von Tiermedizinischen Fachangestellten:

Gem. § 30 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes ist jede/jeder in eigener Praxis niedergelassene Tierärztin/Tierarzt berechtigt, „Tiermedizinische Fachangestellte“ auszubilden. Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre. Während der Ausbildung besteht Berufsschulpflicht. Ausbildungsverträge und weitere Informationen können bei der Geschäftsstelle der Tierärztekammer angefordert werden.

Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.

Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer

1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder

3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Versorgungswerk:

Mit der Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ergeben sich auch Änderungen in der Beitragspflicht bei dem zuständigen Versorgungswerk. Mitglieder des Versorgungswerkes der Tierärztekammer Westfalen-Lippe wenden sich an das

Versorgungswerk der Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Goebenstr. 50, 48151 Münster
Tel. 0251 53594-55

Fundstellenangaben und Literaturhinweis:

Berufsordnung der Tierärztekammer Westfalen-Lippe,
Heilberufsgesetz - HeilBerG - für das Land Nordrhein-Westfalen,
Arzneimittelgesetz (AMG) in der jeweils geltenden Fassung,
Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV),
Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung
(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV),
Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz
- StrlSchG),
Sozialgesetzbuch (SGB) I - X.,
Berufsbildungsgesetz (BBiG) i. g. F.,
Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten,
Satzung Versorgungswerk.

Unsere Kontaktdaten:

Tierärztekammer Westfalen-Lippe
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Goebenstr. 50, 48151 Münster
Tel. 0251 53594 - 44
Fax 0251 53594 - 24
E-Mail: info@tieraerztekammer-wl.de

F.:/Texte/TK/Vorlagen/TK135 (Stand: 01.01.2019)